

Das „Gesetz zur Rettung der Natur“

engl. EU Nature Restoration Law auch EU-Renaturierungsgesetz

Jutta Paulus, Verhandlungsführerin für die Grünen/EFA Fraktion im EP



Was ist das Gesetz zur Rettung der Natur & Warum ist es wichtig?

Zwillingskrise - Artensterben & Klimawandel

- Vorschlag der Kommission des [EU-Renaturierungsgesetz](#) (Nature Restoration Law, NRL) im Juni 2022 im Rahmen des Europäischen Green Deal, wie in der [EU-Biodiversitätsstrategie](#) angekündigt
 - Erstes Renaturierungsgesetz weltweit, erste Naturgesetzgebung seit 20 Jahren in der EU
 - Unterschied zur FFH-Richtlinie: kein formaler Schutz renaturierter Gebiete notwendig (natürlich möglich).
 - Richtlinie will explizit die wirtschaftliche Nutzung ermöglichen, nur eben naturverträglicher
- **Notwendigkeit:** Die [Europäische Umweltagentur \(EEA\)](#) warnt, dass der Erhaltungszustand europäischer Tierpopulationen und Lebensräume schlecht ist
- Ohne das Gesetz zur Rettung der Natur kann die EU ihre internationale Verpflichtung aus dem **Biodiversitätsabkommen von Kunming-Montreal**, das Artensterben bis 2030 aufzuhalten und mindestens 30 % der degradierten Ökosysteme wiederherzustellen, nicht erfüllen.
- **Ohne das Gesetz zur Rettung der Natur wird die EU aber auch ihre Klimaziele verfehlen.**
 - Laut Weltklimarat IPCC müssen [30 - 50 % der kohlenstoffreichen Ökosysteme](#), wie zum Beispiel Moore und Wälder renaturiert werden, um die Erderhitzung auf unter 2 Grad Celsius zu begrenzen.
 - Die CO₂-Speicherung durch gesunde Ökosysteme ist fest im EU-Klimaziel für 2030 einberechnet, wodurch [10 % der notwendigen Emissionsminderungen](#) erreicht werden sollen.

Grundprinzipien der Verordnung

- **Übergeordnetes Ziel** (Art. 1): **Bis 2030** müssen **auf 20% der Landflächen** und **20% der Seefläche** der EU Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden; bis 2050 in allen Ökosystemen mit Renaturierungsbedarf (Art. 1.2);
- Mitgliedstaaten können **Natura 2000 Gebiete als Renaturierungsflächen** priorisieren (Art. 4)
 - Nach der FFH-Richtlinie besteht ohnehin die Verpflichtung zur Herstellung und Beibehaltung eines guten ökologischen Zustands besteht
 - Die von der EVP geforderte Beschränkung auf Natura 2000 Gebiete widerspricht den Zielsetzungen der Verordnung.
 - **Grund:** Viele wertvolle Ökosysteme sind nicht formal über Natura 2000 geschützt, können aber eine wichtige Rolle zum Stopp des Artensterbens spielen.
 - Natura 2000 sind weniger als 20% der Land- und Meeresflächen
- **Nichtverschlechterungsgebot:** Auf renaturierten Flächen, auf denen ein guter ökologischer Zustand erreicht wurde, sollen Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, damit sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert
 - Alles andere ergibt aus ökonomischer Sicht auch keinen Sinn, denn warum sollten Mitgliedstaaten Geld in die Renaturierung von Gebieten investieren, um das Gebiet später z.B. zu überbauen
 - „Maßnahmen ergreifen“ muss nicht heißen, dass Mitgliedstaaten Schutzgebiete definieren oder Flächen vollständig aus der Nutzung genommen werden
 - Nichtverschlechterungsgebot (ist im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag) nicht mehr ergebnis-, sondern nur noch maßnahmenbasiert
 - Außerdem gelten **Ausnahmen** für:
 - Projekte von übergeordneten öffentlichen Interesse (u.a. Erneuerbare Energien)
 - Verschlechterungen aufgrund Klimawandel und force majeure (u.a. Naturkatastrophen)

- Verwendung von **Indikatoren** (bspw. Feldvogelbrutpaare, Wiesenschmetterlinge) zur Beurteilung der Zustandsänderung, weitgehende Flexibilität der Mitgliedstaaten bezüglich Zielsetzung

Wie soll die Umsetzung erfolgen?

- **Umsetzung:** 2 Jahre nach Inkrafttreten (ca. Mitte 2026) müssen Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission **nationale Renaturierungspläne** vorlegen
 - Diese sollen darlegen, mit welchen Maßnahmen Mitgliedstaaten zu den Zielen der Verordnung beitragen wollen
 - Erarbeitung soll in einem offenen konsultativen Prozess mit allen betroffenen Stakeholder*innen (u.a. Landwirte und Landbesitzer*innen sowie Zivilgesellschaft) erfolgen
 - In Deutschland ist das BMUV federführend und wird den Prozess gemeinsam mit den Bundesländern und dem Bundesamt für Naturschutz gestalten
 - Die Kommission hat nur limitierte Sanktionsmöglichkeiten, und Mitgliedstaaten behalten viel Flexibilität in der Ausgestaltung
- **Finanzierung:** Die Kommission soll 1 Jahr nach Inkrafttreten (ca. Mitte 2025) einen Bericht vorlegen, der Überblick über die auf EU-Ebene verfügbare finanzielle Mittel sowie einer Bewertung des Finanzbedarfs und Analyse der Finanzierungslücken enthält
 - Problem: der genaue Finanzierungsbedarf ist erst klar, wenn die Mitgliedstaaten ihre Renaturierungspläne aufgestellt haben
 - Aufgrund des Vetos der EVP ist die Verwendung von Mitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zur Erfüllung der Ziele des Nature Restoration Law ausgeschlossen
 - In Deutschland kann u.a. das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz zur Finanzierung beitragen
- **Überwachung der Indikatoren** muss nicht von Landnutzenden selbst erfolgen, sondern diese werden zu großen Teilen bereits von der Europäischen Umweltagentur (EEA) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erhoben
 - Copernicus-Satellitendaten sollen die Überwachung kosteneffizienter und genauer machen
- **Maßnahmen:** Mitgliedstaaten können Maßnahmen selbst definieren und wählen die Verordnung bietet im Anhang VII der [Verordnung](#) lediglich Beispiele
 - Um zu den Zielen der Verordnung beizutragen, müssen Flächen nicht unbedingt aus der Nutzung genommen werden und unter Schutz gestellt werden
 - Eco-Schemes, die bereits im Rahmen der GAP durchgeführt werden, können ebenfalls zu den Zielen der Verordnung beitragen
 - Beispiele für Maßnahmen:
 - Verringerung des Einsatzes von Pestiziden oder Düngemitteln
 - Erhöhung des Anteils von Bäumen und grünen Dächern in Städten

Was bedeutet das Gesetz für die Landwirtschaft?

- Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen ergreifen, die die Zahl der Feldvogelbrutpaare erhöhen und die bei **mindestens 2 der 3 Indikatoren** zu einem positiven Trend auf nationaler Ebene führen:
 - Vielfältige Landschaftsmerkmale (u.a. Pufferstreifen, Brachflächen, Hecken, Obstbäume, sog. high diversity landscape features)
 - Wiesenschmetterlingspopulationen
 - Gespeicherter Kohlenstoff (*stock of organic carbon*)
 - Der hochumstrittene Indikator für vielfältige Landschaftselemente ist damit nicht mehr verpflichtend und kann von Mitgliedstaaten frei gewählt werden
 - „Maßnahmen ergreifen“ heißt nicht „**Flächen stilllegen**“, sondern nur weniger intensive Nutzung z.B. Verringerung der Mahdintensität oder chemischer Pestizide
- **Moore:** Renaturierung entwässerter Moore in Agrarökosystemen:
 - **30% bis 2030** davon min. 1/4 wiedervernässt
 - **40% bis 2040** davon min. 1/3 wiedervernässt
 - **50% bis 2050** davon min. 1/3 wiedervernässt

- Mitgliedstaaten können die Wiedervernässungsanteile verringern, **wenn erhebliche Gefahr für Infrastruktur, Gebäude, Klimaanpassung oder andere öffentliche Interessen** besteht und keine anderen Flächen zur Wiedervernässung zur Verfügung stehen.
 - Die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen von z.B. Paludikultur wird ausdrücklich als Option genannt.
 - Explizit: Landwirte dürfen nicht zur Wiedervernässung gezwungen werden
- **„Notbremse“**: in unvorhersehbaren Notsituationen, wenn die Ernährungssicherheit aufgrund mangelnder EU-weiter Verfügbarkeit von Anbauflächen gefährdet ist, kann die Europäische Kommission die Ziele zur Renaturierung landwirtschaftlicher Ökosysteme für max. 1 Jahr aussetzen

Ziele für andere Ökosysteme

- In **Wäldern** müssen Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die zu positiven Trends bei folgenden Indikatoren führen
 - Verpflichtend: Waldvogelarten
 - Wahlpflicht: mind. 6 von 7 weiteren Waldindikatoren u.a. vielfältige Altersstruktur, Vernetzung, organischer Kohlenstoff im Boden, Anteil standorttypischer Arten, Baumartenvielfalt, Totholzindikator stehend und liegend
 - Ausnahmen: bei *force majeure* (z.B. Naturkatastrophen) und Klimawandel
 - **Pflanzung von europaweit drei Milliarden Bäumen** (Art. 10a)
- **Mehr Grün in den Städten** bis 2030
 - **Ansteigender Trend Grünflächen**, u.a. Möglichkeit der Anrechnung von begrünten Fassaden und Dächern
 - **Ansteigender Trend Baumkronenanteil auf städtischen Flächen**, bis ein zufriedenstellender Zustand erreicht ist
 - **Ausnahme** für urbane Ökosysteme mit mehr als 45% Grünflächen und 10% Baumkronenbedeckung (v.a. relevant für skandinavische Städte, deren Stadtgrenzen eher unseren Landkreisgrenzen ähneln)
- **Frei-fließende Flüsse**: Entfernen von Barrieren auf mindestens 25.000 km in der gesamten EU bis 2030 (entspricht ca. 1% der Fließgewässer der EU)
 - **Nur Barrieren**, die nicht mehr für Wasserkraft, Binnenschifffahrt, Wasserversorgung, Hochwasserschutz o.ä. notwendig sind
- **Bestäuber**: MS sollen geeignete und wirksame Maßnahmen ergreifen, um den Rückgang der Bestäubervielfalt bis spätestens 2030 zu stoppen, danach steigende Tendenz der Bestäuberpopulationen,
 - Jährliches Monitoring und Bewertung alle 6 Jahre, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist

Rückblick: EVP-Kampagne gegen das Gesetz und Annahme der Trilogieinigung

- Nach der Veröffentlichung des [Gesetzgebungsvorschlags durch die Europäische Kommission](#) im Juni 2022 wurde die Position des Europäischen Parlaments Gesetz zur Rettung der Natur am 12. Juli 2023 mit einer **knappen Mehrheit von 36 Stimmen** im Plenum angenommen.
 - Vorausgegangen war ein beispielloser [Feldzug der Europäischen Volkspartei EVP gegen das NRL](#) als erstes Gesetz einer [Liste unliebsamer Green Deal-Initiativen \(sog. „EPP kill list“\)](#).
 - Die Ablehnung des NRL wird außerdem als **direkter Angriff der eigenen Partei auf Kommissionspräsidentin Von der Leyen's Green Deal** gewertet.
- Der Rat der Mitgliedstaaten hatte seine Position bereits [am 20. Juni 2023 beschlossen](#).
- Nach der Annahme durch das Parlament konnten die interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog) am 19. Juli beginnen

- Trotz des [Abbruchs der legislativen Verhandlungen durch die EVP](#) im Vorfeld der Abstimmung im federführenden Unterausschuss, waren in den Trilogverhandlungen wieder alle Fraktionen (auch die EVP) am Verhandlungstisch vertreten.
- **Annahme der [Trilogeinigung](#) im Rat der Mitgliedstaaten** (COREPER) am [22.11.23](#) mit breiter Mehrheit, formelle Annahme als Informationspunkt folgt im Ende März/Anfang April
 - Zustimmung (21 MS): AUT, BGR, CYP, CZE, DEU, DNK, ESP, EST, FRA, GRC, HRV, HUN, IRL, LTU, LUX, LVA, MLT, PRT, ROU, SVK, SVN
 - Enthaltung (2 MS): FIN, POL
 - Ablehnung (2 MS): ITA, SWE
 - Positiver Prüfvorbehalt (2 MS): BEL, NLD (unklar ob noch gültig nach Parlamentswahlen)
- **[Knappe Annahme der \[Trilogeinigung\]\(#\) in erster Lesung im Plenum des Europäischen Parlaments](#) (Zustimmung: 329 ; Ablehnung: 275 - ; Enthaltungen: 24)**
 - Obwohl alle Bedenken der EVP in der Trilogeinigung adressiert wurden, entschied sich die EVP wenige Stunden vor der Abstimmung, gegen die Trilogeinigung zu stimmen
 - Deutsche Abgeordnete der CDU/CSU (EVP-Fraktion) und FDP (Renew Fraktion) stimmten wie bereits im Sommer, gemeinsam mit den Euroskeptikern (EKR-Fraktion, bspw. PiS Polen, Fratelli d'Italia) und den Rechtsextremen (ID-Fraktion, bspw. AfD, Rassemblement National).
 - Eine Minderheit in der EVP (u.a. Delegationen aus Irland, Tschechien, Portugal) stimmte zusammen mit der großen Mehrheit der liberalen Renew-Fraktion, sowie der sozialdemokratischen Fraktion S&D, der Grünen und der Linken für die Annahme der Trilogeinigung

Kontakt im Team Paulus

- Léonie Bühler - Referentin für Umweltpolitik leonie.buehler@europarl.europa.eu
- Christina Stober - Pressereferentin christina.stober@europarl.europa.eu